



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681- [REDACTED]

Fax +49 30 18 681- [REDACTED]

bearbeitet von:

Bundesdatenschutzgesetz bzw. Datenschutzgrundverordnung

ZII4@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Ihre Anfrage vom 8. und 14. Juli 2022
Z II 4-20108/4#87
Berlin, 17. August 2022
Seite 1 von 5

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

mit Antrag vom 8. Juli 2022 haben Sie gemäß Artikel (Art.) 15 Absatz (Abs.) 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Auskunft darüber beantragt, welche personenbezogenen Daten über Ihre Person im Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) gespeichert sind.

Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit:

Nach Auskunft der Zentralregistratur des BMI mit Stand vom 20. Juli 2022 sind in den Akten des BMI außerhalb der hier vorliegenden Kommunikation folgende Daten zu Ihrer Person gespeichert:

1. **Aktenzeichen:** C I 3 -12017/1#6

Titel des Vorgangs: Sicherheit von Software und Systemen (Bürgeranfrage über die Plattform „Frag den Staat.de“)

Thema: IT-Sicherheit

Eingang: 11.08.2021

Verarbeitungszweck: Aktenführung der Behörden

Datenarten: Name, Vorname, Erreichbarkeitsdaten

Begründung für das Fortbestehen des Interesses an der Speicherung: § 18 f. Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (RegRL)

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDS

Aufbewahrungsfrist: 5 Jahre

2. **Aktenzeichen:** Z II 4 – 13002/4#3163

Titel des Vorgangs: IFG Antrag von Herrn Joachim Lindenberg

Thema: Verwendung von YouTube im Blick der Datenschutzkonvention 108 des Europarats

Eingang: 17.09.2021, **Ausgang:** 28.09.2021

Verarbeitungszweck: Aktenführung von Behörden

Datenarten: Name, Vorname, Erreichbarkeitsdaten

Begründung für das Fortbestehen des Interesses an der Speicherung: § 18 f. Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (RegRL)

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDS ggf. i.V.m. §§ 1, 7 IFG

Aufbewahrungsfrist: 5 Jahre

3. **Aktenzeichen:** Z II 4 -13002/4#3392

Titel des Vorgangs: IFG Antrag von Herrn Joachim Lindenberg

Thema: Stand des Regierungsvorhabens „Stärkung des BSI“

Eingang: 28.03.2022, **Ausgang:** 05.04.2022

Verarbeitungszweck: Aktenführung der Behörden

Datenarten: Name, Vorname, Erreichbarkeitsdaten

Begründung für das Fortbestehen des Interesses an der Speicherung: § 18 f. Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (RegRL)

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDS ggf. i.V.m. §§ 1, 7 IFG

Aufbewahrungsfrist: 5 Jahre

4. **Aktenzeichen:** Z II 4 -13002/4#3391

Titel des Vorgangs: IFG Antrag von Herrn Joachim Lindenberg

Thema: Stand des Regierungsvorhabens „Recht auf Verschlüsselung“

Eingang: 28.03.2022, **Ausgang:** 26.04.2022

Verarbeitungszweck: Aktenführung der Behörden

Datenarten: Name, Vorname, Erreichbarkeitsdaten

Begründung für das Fortbestehen des Interesses an der Speicherung: § 18 f. Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (RegRL)

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDS ggf. i.V.m. §§ 1, 7 IFG

Aufbewahrungsfrist: 5 Jahre

5. **Aktenzeichen:** ZII4-13002/4#3425

Titel des Vorgangs: IFG Antrag von Herrn Joachim Lindenberg

Thema: Ergänzende Unterlagen zum Stand des Regierungsvorhabens „Recht auf Verschlüsselung“

Eingang: 28.04.2022, **Ausgang:** 12.05.2022;

Widerspruch: 06.06.2022, **Widerspruchsbescheid:** 21.06.2022

Verarbeitungszweck: Aktenführung der Behörden

Datenarten: Name, Vorname, Erreichbarkeitsdaten

Begründung für das Fortbestehen des Interesses an der Speicherung: § 18 f. Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (RegRL)

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDS ggf. i.V.m. §§ 1, 7 IFG

Aufbewahrungsfrist: 5 Jahre

6. **Aktenzeichen:** Bürgerservice

Titel des Vorgangs: PIN-Änderung der Online Funktion des Personalausweises

Thema: ---

Eingang: 04.12.2020

Verarbeitungszweck: Aktenführung der Behörden

Datenarten: Name, Vorname, Erreichbarkeitsdaten

Begründung für das Fortbestehen des Interesses an der Speicherung: § 18 f. Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (RegRL)

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG

Aufbewahrungsfrist: 3 Jahre

7. **Aktenzeichen:** Bürgerservice

Titel des Vorgangs: PIN-Änderung der Online Funktion des Personalausweises

Thema: ---

Eingang: 04.12.2020

Verarbeitungszweck: Aktenführung der Behörden

Datenarten: Name, Vorname, Erreichbarkeitsdaten

Begründung für das Fortbestehen des Interesses an der Speicherung: § 18 f. Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (RegRL)

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG

Aufbewahrungsfrist: 3 Jahre

Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Aktenführung wird aus dem Recht auf Akteneinsicht hergeleitet und umfasst die Pflicht der Behörde zur objektiven Dokumentation des bisherigen wesentlichen sachbezogenen Geschehensablaufs. Sie ist Folge des Rechtsstaatsprinzips (vgl. Artikel 20 Absatz 3, Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes). Hieraus ergibt sich die Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung, Akten zu führen (Gebot der Aktenmäßigkeit), alle wesentlichen Verfahrenshandlungen vollständig und nachvollziehbar abzubilden (Gebot der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit) und diese wahrheitsgemäß aktenkundig zu machen (Gebot wahrheitsgetreuer Aktenführung).

Die Aufbewahrungsfrist bestimmt sich nach der Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (RegR) und § 12 Absatz 2 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien. Hierbei werden auch datenschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt, weshalb sich das BMI für bestimmte Arten von Vorgängen für eine deutlich kürzere Aufbewahrungsfrist als die nach der Richtlinie maximal möglichen 30 Jahre entschied.

Darüber hinaus informiere ich Sie darüber, dass

- Ihnen das Recht auf Berichtigung (Art. 16 Abs. 1 DSGVO) und Löschung (Art. 17 Abs. 1 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 Abs. 1 DSGVO) Ihrer personenbezogenen Daten und auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zusteht. Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 Abs. 1 DSGVO) oder eine von Ihnen erteilte Einwilligung in die Datenverarbeitung zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

- Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zusteht. Diese erreichen Sie hier: Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurheindorfer Str. 153, 53117 Bonn, Telefon: +49 (0)228 997799-0, poststelle@bfdi.bund.de.
- Ihre personenbezogenen Daten nach Beendigung des Auskunftsverfahrens für 5 Jahre (laut Registraturrechtlinie) gespeichert werden (nähere Informationen hierzu finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf bmi.bund.de: https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html)
- Eine evtl. eingesandte Ausweiskopie vernichten wir unmittelbar nach Absenden dieses Bescheides und wird nicht Teil der Verfahrensakte.

Die Antwort auf Ihre Anfrage erfolgt ausschließlich schriftlich auf dem Postweg. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass das BMI keinerlei Auskunft über etwaige Speicherung personenbezogener Daten in den Geschäftsbereichsbehörden und Bundesländern erteilt, da hierzu die Zuständigkeit bei den Geschäftsbereichsbehörden bzw. bei den jeweiligen Bundesländern liegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

